OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350284/5/Py/SH

Datum:
Linz, 7. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn J.L., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 6. Oktober 2016, GZ: BHSESO-2014-64605/22-ste, wegen Vorschreibung eines Kostenersatzes nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Oktober 2016, GZ: BHSESO-2014-64605/22-ste, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 52 Oö. Sozialhilfegesetz zum Kostenersatz in Höhe von 28.300 Euro an den S. für die in der Zeit von 1. April 2006 bis 12. Oktober 2013 seiner Mutter M.L. im Bezirksalten- und Pflegeheim W. gewährten Hilfe in einer stationären Einrichtung verpflichtet.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der S. mit Schreiben vom 28. Mai 2014 und 26. April 2016 seine Forderungen in Höhe von 52.452,79 Euro geltend gemacht hat. Mit rechtskräftigem Beschluss des Bezirksgerichtes Steyr vom 10. März 2014 wurde dem Bf als Erbe die Liegenschaft EZ X, KG S., mit den Grundstücken x, x, x, und x überlassen. Außerdem wurden die Aktiva der Verlassenschaft in Höhe von 11.371,81 Euro gegen Bezahlung der Begräbniskosten in Höhe von 7.590,63 Euro an den Bf und die Gebühren des Gerichtskommissärs in Höhe von 409,20 Euro dem S. an Zahlung statt überlassen. Aus dem vom Bf vorgelegten Wertermittlungs-gutachten vom 1. Juli 2016 geht hervor, dass die angeführte Liegenschaft derzeit einen Verkehrswert von 28.300 Euro besitzt. Vom Kostenersatz könne nicht abgesehen werden, da dieser weder eine besondere Härte darstellt noch sie den Verpflichteten in seiner wirtschaftlichen Situation gefährde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 28. Oktober 2016, die der Beschuldigte wie folgt begründet:

„Es ist mir aus finanziellen Gründen nicht möglich, den Kostenersatz zu leisten.
Beilage: Kreditbestätigung, Kreditablehnung der R. E., Bankstelle L.“

3. Mit Schreiben vom 4. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen wurde der Bf mit Schreiben vom 16. November 2016 zur Vorlage aktueller Einkommensnachweise aufgefordert. Gleichzeitig wurde ihm Gelegenheit gegeben, bei Vorliegen von Sorgepflichten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entsprechende Nachweise dafür zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 29. November 2016 legte der Bf einen Einkommensnachweis für September 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf wohnt alleine im Wohnhaus X, ist nicht verheiratet, hat keine Sorgepflichten und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen als Kunststoffarbeiter von rund 2.000 Euro und hat einen laufenden Kredit mit einem offenen Saldo per 30. September 2016 in Höhe von 42.292,47 Euro aushaften.

Mit Bescheid vom 18. April 2006 wurde Frau M.L., der Mutter des Bf, Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung im Bezirksaltenheim W. ab 1. April 2006 zuerkannt. Nach dem Ableben seiner Mutter wurde dem Bf mit Beschluss des Bezirksgerichtes Steyr vom 10. März 2014, Zl. 26 A 487/14p die Liegenschaft EZ X, Grundbuch X eingeantwortet. Im Verlassenschaftsverfahren nach M.L. meldete der S. eine Forderung in Höhe von 63.327,69 Euro an nicht gedeckten Kosten für die Heimunterbringung an. Nach Abzug des Kostenersatzes aus der Verlassenschaft und Bezahlung der Gerichtsgebühren teilte der S. dem Bf mit, dass noch eine Forderung in Höhe von 52.452,79 Euro offen ist. Laut „Gutachten/Wertermittlung der R. GmbH vom 1. Juli 2016 über die Liegenschaft EZ X in KG S., BG S., Wohnhaus X, L.“, beträgt der Verkehrswert der EZ X in KG S. zum Bewertungsstichtag (1. Juli 2016 als Tag der Besichtigung) bei Unterstellung der finanziellen Lastenfreiheit und unter Berücksichtigung der im Befund getätigten Aussagen 28.300 Euro.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie den vom Bf vorgelegten Unterlagen und ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 46 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF ist der Empfänger sozialer Hilfe zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen (§ 9) gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte;
3. im Fall des § 9 Abs. 6 die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird.

Gemäß § 46 Abs. 3 Oö. SHG geht die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nach Abs. 1 gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers sozialer Hilfe über. Die Erben des Hilfeempfängers haften für den Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz vom Hilfeempfänger gemäß § 52 Abs. 2 nicht hätte verlangt werden dürfen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Oö. SHG dürfen Ansprüche gemäß §§ 45 bis 49 nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

Gemäß § 52 Abs. 2 Oö. SHG kann der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, über den Kostenersatz – sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird – einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

Gemäß § 52 Abs. 3 Oö. SHG ist auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen, wenn ein Vergleichsversuch nicht unternommen wird oder ein Vergleich im Sinne des Abs. 2 nicht zustande kommt.

Gemäß § 52 Abs. 4 Oö. SHG kann der Kostenersatz in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

Gemäß § 52 Abs. 5 Oö. SHG ist der Kostenersatz teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg sozialer Hilfe gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen sozialen Hilfe steht.

5.2. Da ein Vergleich über den vom Träger der sozialen Hilfe vom Bf geforderten Kostenersatz nicht zustande kam, hat die belangte Behörde über Antrag des S. mit Bescheid über den Kostenersatz abzusprechen.

Der Bf begründet seine Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde damit, dass ihm die Leistung eines Kostenersatzes aus finanziellen Gründen nicht möglich ist und legt dafür eine Bestätigung über einen laufenden Kredit mit einem offenen Saldo per 30.09.2016 in Höhe von 42.292,47 Euro vor. Gleichzeitig wurde von der Bank bestätigt, dass sein Kreditwunsch vom 21. Oktober 2016 über 28.300 Euro aufgrund der bestehenden Verbindlichkeiten abgelehnt wird.

Gemäß § 52 Abs. 5 Z 2 Oö. SHG kann vom Kostenersatz teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn er zu besonderen Härten für die kostenpflichtige Person führt. Der Bf konnte jedoch nicht darlegen, inwieweit die nunmehrige Vorschreibung eines Kostenersatzes seine wirtschaftliche Existenz gefährdet, zumal er über ein laufendes Arbeitseinkommen verfügt und keine Sorgepflichten vorliegen. Gegenüber der Behörde gab der Bf anlässlich einer Vorsprache am 10. Mai 2016 zudem an, dass er ein wenig angespart habe, diese Mittel jedoch für die Anmietung und Einrichtung einer Wohnung benötige, da er beabsichtigt, die Liegenschaft zu verkaufen oder zu versteigern. Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt lt. Gutachten 28.300 Euro, weshalb der S. Steyr-Land seine ursprünglich angemeldete Forderung auf diesen Betrag einschränkte. Zudem kann gemäß § 52 Abs. 4 Oö. SHG der Kostenersatz in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist, weshalb auch der Umstand, dass der Kreditwunsch des Bf über den vorgeschriebenen Betrag vom Kreditinstitut abgelehnt wurde, zu keinem anderen Ergebnis führen kann. Vielmehr ist dem Bf eine Begleichung des Kostenersatzes in Teilbeträgen in Ansehung der Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes – mangels Vorliegen allfälliger Sorgepflichten - durchaus zumutbar.

Da somit der gegenständliche Bescheid nicht als rechtswidrig erachtet werden kann, war spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird neuerlich darauf hingewiesen, dass der Bf gemäß § 52 Abs. 4 Oö. SHG die Leistung des Kostenersatzes in angemessenen Teilbeträgen bei der belangten Behörde beantragen kann.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny